



Merkblatt für ausländische Pflege- und Adoptivkinder

1. Grundsatz

Dieses Merkblatt richtet sich an Personen unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit, welche ein ausländisches Pflege- oder Adoptivkind aufnehmen wollen.

Wer im Kanton St.Gallen ein Adoptivkind, ein Pflegekind zur Adoption oder ein Pflegekind aus dem Ausland in seine Familie aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung des Amtes für Soziales.

2. Pflege- und Adoptivkinder

2.1. Aufnahme eines unmündigen, ausländischen Kindes zur späteren Adoption oder zur Pflege und Erziehung

Ehepaare, welche ein ausländisches Kind zur späteren Adoption oder zur Pflege und Erziehung bei sich aufnehmen möchten, haben sich zuerst an das Amt für Soziales, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen zu wenden (Telefon 058 229 33 18). Das Amt für Soziales informiert sie über das Verfahren und führt eine Eignungskklärung durch. Erst wenn die Eignungsbescheinigung des Amtes für Soziales vorliegt, prüft das Migrationsamt, ob dem Pflegekind eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Die inhaltlichen Entscheide werden auf beiden Amtsstellen unabhängig voneinander gefällt.

Gemäss bundesbehördlicher Praxis wird die Aufnahme eines Kindes nur zugelassen, wenn es sich um eine Vollwaise handelt oder wenn die verwandte Person oder die Betreuungsperson erwiesenermassen ausserstande ist, diese Aufgabe aus künftig zu erfüllen. Eine weitere Bedingung liegt in der Unmöglichkeit, im Herkunftsland eine andere, dem Kindeswohl angepasste Lösung anzubahnen. Bei Kindern über 12 Jahren ist insbesondere zu prüfen, ob nicht eine Umgehung der Zulassungsvoraussetzungen vorliegt. Die Praxis betreffend nachträglichen Familiennachzug gilt hier sinngemäss.

2.2. Adoption eines unmündigen Kindes im Ausland

Eine ausländische Adoption kann in der Schweiz in ausländerrechtlicher Hinsicht nur dann anerkannt werden, wenn das ursprüngliche Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern erloschen und ein Kindesverhältnis zwischen dem Adoptivkind und seinen Adoptiveltern entstanden ist (Volladoption). Kinder, die im Sinne des schweizerischen Rechts adoptiert wurden, sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

Adoptieren Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ein unmündiges Kind im Ausland nach dem jeweiligen Landesrecht, so haben sie die Adoptionsurkunde etc. der zuständigen Schweizer Vertretung einzureichen sowie beglaubigen und legalisieren zu lassen. Diese leitet das erwähnte Dokument via Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde des Heimatkantons des/der Adoptierenden zur Prüfung der Anerkennung der im Ausland erfolgten Adoption weiter.

Besitzt ein Adoptivelternteil das Schweizer Bürgerrecht, erwirbt das adoptierte ausländische Kind ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht. Bei dieser Konstellation muss kein Gesuch beim Migrationsamt eingeleitet werden.

Sind beide Adoptivelternteile ausländische Staatsbürger, haben sie für das Adoptivkind ein Familiennachzugsgesuch gemäss dem entsprechenden Merkblatt einzureichen.